



AUFNAHMEANTRAG

Uhlenhorster Hockey-Club e. V.
Wesselblek 8 · 22339 Hamburg · Tel. 040/538 80 36 · Fax 040/538 33 04
www.uhc.de · info@uhc.de

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Uhlenhorster Hockey-Club e.V.

Grundlage der Mitgliedschaft im UHC sind die aktuelle Satzung, Beitragsordnung, Gebühren- und Nutzungsordnungen sowie Datenschutzerklärung des UHC.

Ich stimme zu, dass der UHC die folgenden Angaben speichern, verarbeiten und übermitteln wird gemäß der aktuellen Datenschutzerklärung des UHC, die mir im Vorwege zur Kenntnisnahme ausgehändigt wurde.

Ich erteile meine Zustimmung zur Veröffentlichung meines Namens, Anschrift und Telefonnummer im jährlich erscheinenden Mitgliederverzeichnis.

Ich erteile meine Zustimmung, dass mir bis auf Widerruf an die unten angegebene E-Mailadresse der Newsletter des UHC gesandt wird.

I. Hauptmitglied / Elternteil

bereits Mitglied

_____	_____	_____	_____
Name (bei Minderjährigen Elternteil)		Telefon privat	Fax privat
_____	_____	_____	_____
Vorname	geboren am	Telefon Geschäft	Fax Geschäft
_____	_____	_____	_____
Straße		Telefon mobil	e-mail-Adresse
_____		_____	_____
PLZ/Wohnort		Beruf/Arbeitgeber	
als	<input type="checkbox"/> Einzelmitglied	<input type="checkbox"/> Ehepaar	<input type="checkbox"/> Familie
Sportart:	<input type="checkbox"/> Tennis	<input type="checkbox"/> Hockey	<input type="checkbox"/> aktiv
			<input type="checkbox"/> fördernd zum _____

Beitragsart:

jährlich vierteljährlich

Bankeinzug:

ja (bitte Sepa-Lastschriftmandat ausfüllen)
 nein (zzgl. Verwaltungspauschale 19 € p. a.)

II. Familienmitglieder

_____	_____	_____	_____	Eintritt zum	ist in Mannschaft
Ehepartner/Vorname	geboren am	<input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> Tennis <input type="checkbox"/> Hockey	_____	_____	_____
		<input type="checkbox"/> fördernd			
Kind/Vorname	geboren am	<input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> Tennis <input type="checkbox"/> Hockey	_____	_____	_____
		<input type="checkbox"/> fördernd			
Kind/Vorname	geboren am	<input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> Tennis <input type="checkbox"/> Hockey	_____	_____	_____
		<input type="checkbox"/> fördernd			
Kind/Vorname	geboren am	<input type="checkbox"/> aktiv <input type="checkbox"/> Tennis <input type="checkbox"/> Hockey	_____	_____	_____
		<input type="checkbox"/> fördernd			

Probemitgliedschaft jeweils zu Beginn eines Quartals für 6 Monate für _____ vom _____ - _____

Der Jahresbeitrag richtet sich nach dem Alter bei Beginn des Geschäftsjahres (1. Juli – 30.06 eines jeden Jahres). Der Beitrag wird ab dem Quartal berechnet, indem das Eintrittsdatum liegt. Jugendliche können aufgenommen werden, wenn gleichzeitig ein Elternteil als förderndes Mitglied eintritt. Dieses kann durch satzungsgemäße schriftliche Kündigung zu dem Ende des Geschäftsjahres austreten, in dem der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Aufnahmebeitrag und Jahresbeitrag werden zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. mit dem Beitritt berechnet. Sie sind zahlbar 14 Tage nach Rechnungsdatum. Die Beiträge sind grundsätzlich zahlbar per Sepa-Lastschriftmandat. Mitgliedern, die dem Club kein Sepa-Lastschriftmandat gewähren, werden zusammen mit dem Jahresbeitrag eine jährlich einmalige Verwaltungspauschale in Höhe von 19,00 € in Rechnung gestellt. Vierteljahresbeiträge sind nur per Sepa-Lastschriftmandat zahlbar und zwar per 15. Jan., 15. April, 15. Juli und 15. Okt.

Bei Wechsel von aktiver zu fördernder oder auswärtiger Mitgliedschaft und umgekehrt ist für das Halbjahr, in dem gewechselt wird der jeweils höhere Beitrag zu zahlen. Wer als förderndes Mitglied eingetreten ist, zahlt im Jahr des Wechsels zu aktiver Mitgliedschaft den hierfür geltenden Aufnahmebeitrag nach. Die Gebühren für Hallenbenutzung, Kunstrasen, Tennis- und Hockeytraining sind in den Beiträgen nicht enthalten und sind 14 Tage nach Rechnungsdatum fällig.

Hamburg, den _____

Aufnahme 05/18

Unterschrift Hauptmitglied
(für sich selbst und ggf. bei Minderjährigen
als der gesetzliche Vertreter)

Unterschrift Ehepartner
(bei Ehepaar- oder Familienmitgliedschaft)

Anlage zum Aufnahmeantrag des Uhlenhorster Hockey-Club e. V.
Auszug aus der Satzung, Version vom 29. Juni 2010

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins umfasst den Zeitraum vom 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen sein. Der Verein besteht aus
1. volljährigen Mitgliedern
 2. jugendlichen Mitgliedern bis zum Beginn des auf die Vollendung des 18. Lebensjahrs folgenden Kalenderjahres.

b) Der Antrag auf Aufnahme als Vereinsmitglied ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Aufnahmeformular an den Vorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied diese Satzung an.

Über die Annahme des Antrages entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen und ihm die Gelegenheit zu geben, die nächste Mitgliederversammlung über seinen dort von ihm vorgetragenen Antrag entscheiden zu lassen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

b) Die Kündigung erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Sie ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

§ 7 Beitragsordnung, außerordentliche Beiträge, Gebührenordnung

a) Den Mitgliedern werden Beträge gemäß der Beitragsordnung und der Gebührenordnungen in Rechnung gestellt. Der Vorstand darf aus wichtigem Grund Mitglieder von der Beitrags- und/oder Gebührenezahlung befreien.

b) Die Beitragsordnung bestimmt die Höhe und Fälligkeit der Beiträge. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

c) Die Mitgliederversammlung beschließt auch über außerordentliche Beiträge – sog. Umlagen. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Eine Umlage darf höchstens ein Mal pro Jahr und nur bis zur Höhe eines Jahresmitgliedsbeitrags erhoben werden.

d) Gebührenordnungen bestimmen den Aufnahmebeitrag sowie die Kosten, die einem Mitglied bei Nutzung bestimmter Angebote des Vereins in Rechnung gestellt werden. Über die Gebührenordnungen entscheidet der Vorstand.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Die Mitglieder sind berechtigt, die Vereinseinrichtungen zu benutzen und in allen sportlichen Angelegenheiten den Rat und die Unterstützung der Vereinsorgane in Anspruch zu nehmen.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet die Vereinssatzung und die weiteren Ordnungen des Vereins im Rahmen seiner Tätigkeit im Verein einzuhalten sowie den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. Dies gilt auch in Bezug auf die Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist.

c) Volljährige aktive Mitglieder, Ehrenmitglieder und Fördermitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben aktives und passives Wahlrecht.

§ 17 Haftung

a) Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbstständig sonst Ansprüche herleiten könnten.

b) Dieser Verzicht gilt nicht soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.

c) Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.

d) Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.